

Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR – legitimer Auftrag an das MfS

Mit der Befreiung vom Hitlerfaschismus wurde dem deutschen Volk die Chance für einen Neubeginn eröffnet. Die Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 war nicht nur eine Antwort auf die Bildung der BRD in den Westzonen. Sie war auch eine Alternative zum Kapitalismus und der bourgeoisen Staats- und Rechtsform in der Bundesrepublik. Die DDR war mit den Idealen und Kämpfen der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung für eine deutsche demokratische Republik verbunden. Sie entsprach den Interessen großer Teile der ostdeutschen Bevölkerung, die der Gedanke einte:

56

Nie wieder Faschismus, nie wieder Krieg! Die Opfer der barbarischen Nazi-Diktatur sollten nicht umsonst gewesen sein. Die Forderung nach einem wahrhaft demokratischen und antifaschistischen Friedensstaat schien sich in der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Deshalb verbanden sich auch im Ausland viele Erwartungen und Hoffnungen mit dieser Republik im Osten Deutschlands.

Wie die Bildung dieses Staates historisch begründet und legitim war – so legitim waren auch sein Recht und seine Pflicht, auf Bedrohungen und Gefahren angemessen zu reagieren und Vorsorge zu treffen, solche Gefahren und mögliche Schäden für das Land und die Bürger abzuwenden. Staat, Gesellschaft und Bürger wollten und brauchten die Gewißheit, daß sich der Aufbau der neuen Gesellschaft in Frieden und unter Bedingungen einer hohen äußeren und inneren Sicherheit vollzieht, daß ihr Wirken und ihr Engagement für den gesellschaftlichen Fortschritt zuverlässig geschützt werden.

Das Staatsschutzprinzip bildet einen Grundpfeiler des Völkerrechts. Kein Staat – wie immer er auch politisch verfaßt und ideologisch geprägt sein mag – kann auf den Schutz seiner Souveränität und territorialen Integrität, auf die Sicherung seiner Grenzen, seiner Staats- und Rechtsordnung verzichten. Er wird zu diesem Zwecke auch Anstrengungen unternehmen, um Destabilisierungs- und Umsturzversuche zu unterbinden. Er wird eine wirksame Spionage- und Terrorabwehr organisieren, energisch alle Formen der staatsfeindlichen und der allgemeinen Kriminalität bekämpfen und insgesamt eine stabile innerstaatliche Ordnung und Sicherheit gewährleisten.

Wenn es zur Grundstruktur des Völkerrechts gehört, die Existenz des einzelnen Staates sicherzustellen und ihn mit allen Rechten auszustatten, seine Existenz zu verteidigen, dann schließt dies das Recht und die Pflicht des Staates zur Bekämpfung auch aller Formen der Subversion ein. Subversion, d. h. die auf die Destabilisierung und Zerstörung der bestehenden Staatsordnung, auf den Staatsumsturz ausgerichteten Bestrebungen und Handlungen, war und ist mit dem Völkerrecht unvereinbar. Der Schutz- und Sicherheitsauftrag des Staates beinhaltet – entsprechend internationaler Staatsund Rechtspraxis – daher auch innere Sicherheits- und Gefahrenvorsorge und damit die vorbeugende Verhinderung und Bekämpfung aller staatsfeindlichen und staatsgefährdenden Straftaten. Das galt auch für die DDR.

Nun wird zeitgeistgemäß der Einwand erhoben, daß die DDR kein »normaler« Staat und folglich dazu nicht befugt gewesen sei. Historische Tatsache ist aber: Die Gründung der DDR war die Antwort auf die Bildung der Bundesrepublik, mithin auf die vom Westen betriebene Spaltung Deutschlands nach dem Motto von Adenauer: »Lieber das halbe Deutschland ganz

57

als das ganze Deutschland halb«. Allein dadurch sind die Staatsgründung und der Schutz legitimiert gewesen.

Vor dem Völkerrecht sind alle Staaten gleich. Es unterscheidet nicht zwischen normalen und unnormalen, zwischen guten und bösen Staaten, nicht nach Diktaturen und Demokratien. Und es kennt auch keine »Schurkenstaaten«. Jeder Staat darf von Völkerrechts wegen auf seinem Staatsgebiet gemäß der Gebietshoheit und dem Grundsatz der territorialen Integrität grundsätzlich alle Maßnahmen ergreifen, die er zur Verteidigung seiner Existenz, zur Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft und des Lebens seines Staatsvolkes für geboten hält, soweit er damit nicht die Interessen anderer Staaten verletzt oder soweit er damit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen in bezug auf die Rechte seiner Bürger mißachtet. Dabei hat ein Staat Ermessensfreiheit hinsichtlich der Wahl der Mittel und bei der Abwägung der verschiedenen Interessen und verschiedenen Rechtsgüter. Die DDR handelte ebenfalls

so. Sie war ein eigener Staat mit eigenem Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt und damit Völkerrechtssubjekt. (Daß die Souveränität der DDR infolge ihrer Abhängigkeit von der Sowjetunion und ihrer Einbindung in den Warschauer Vertrag stark eingeschränkt war, ändert nichts an ihrer Völkerrechtssubjektivität.). Im Unterschied zur Bundesrepublik war die DDR vom ersten Tage an in ihrer Existenz bedroht. Konrad Adenauer, der erste Bundeskanzler der BRD, erklärte offen, die Brüder und Schwestern im Osten »befreien« zu wollen. Die DDR muß weg! An dieser Absicht hielt man fest, wenn auch nicht immer so offen und so vollmundig wie von Adenauer proklamiert. Diese Bedrohung war vier Jahrzehnte eine Tatsache. Politikbestimmende Kräfte der BRD ließen zu keiner Zeit einen Zweifel daran, daß ihr wichtigstes Ziel in der Beseitigung jenes deutschen Staates bestand, der sich erdreistet hatte, das Heiligtum der privatkapitalistischen Eigentumsverhältnisse anzutasten und die Ausbeuterordnung abzuschaffen. Um diese historische Zäsur auf deutschem Boden rückgängig zu machen, wurden vor allem bis zu Beginn der siebziger Jahre durch die Nichtanerkennung und internationale Diskriminierung des Staates DDR und durch den Anspruch der BRD auf Alleinvertretung im Rahmen der berühmten Hallstein-Doktrin politische Strangulierungsversuche unternommen, die faktisch alle gesellschaftlichen Bereiche betrafen. Es sei daran erinnert: Die nach Walter Hallstein, unter Konrad Adenauer Staatssekretär im Bundeskanzleramt, benannte Doktrin sollte die internationale Anerkennung der DDR verhindern. Als Erscheinungsform des Kalten Krieges bestimmte sie nicht nur

58

die bundesdeutsche Außenpolitik, sie sollte gleichermaßen das Verhalten der Mehrzahl der Staaten der Welt reglementieren. Staaten, die völkerrechtliche Beziehungen mit dem zweiten deutschen Staat aufzunehmen beabsichtigten oder auch nur Schritte in diese Richtung unternahmen, wurden mit politischen und wirtschaftlichen Sanktionen bedroht. Die Hallstein-Doktrin und die darauf beruhende Politik waren ein Instrument der Erpressung. Als damit die internationale Anerkennung der DDR nicht mehr aufzuhalten war, setzte die BRD verstärkt auf die Strategie des Unterwanderns der DDR, auf den Erfolg der »neuen Ostpolitik« und des Mißbrauchs der Ergebnisse des KSZE-Prozesses nach der Devise »Wandel durch Annäherung«. Die vielfältigen Pläne und Handlungen zur Destabilisierung und Untergrabung der Staats- und Rechtsordnung, die gezielte und breit angelegte Boykott- und Embargopolitik gegen die Wirtschaft, die ungezügelter Hetze, die massive Spionagetätigkeit und andere aktive Maßnahmen zur Ausspähung und Schädigung der DDR, nicht zuletzt die seitens der BRD staatlich geförderte massenhafte Abwanderung von Bürgern gen Westen, zwangen zu besonderer Wachsamkeit.

Das Grundgesetz, faktisch das gesamte Rechtssystem, die Staatsorgane, Einrichtungen und Organisationen, die materiellen, finanziellen und geistigen Ressourcen der BRD wurden darauf ausgerichtet und dazu eingesetzt, dem Ziel der Beseitigung der DDR näher zu kommen. Mit der Schaffung des »Ministeriums für Gesamtdeutsche Fragen« wurde die Durchsetzung und Abstimmung der entsprechenden Aufgaben auf die Ministerebene erhoben. Die Geheimdienste und andere zur Tarnung und Organisation der Anti-DDR-Aktionen ins Leben gerufene diverse Einrichtungen und Gruppierungen wurden auf dieses Ziel eingeschworen. Spezielle Sender wurden installiert bzw. vorhandene in ihrem Profil auf die gezielte Einwirkung ausgerichtet. Forschungseinrichtungen befaßten sich mit den Formen, Mitteln und Methoden der ideologischen Wühl- und Zersetzungstätigkeit. Stiftungen wurden gegründet, Geldflüsse organisiert und verschleiert, Emissäre und Berater ausgesandt.

Zugleich stützte man sich auch auf die Kapazitäten der westlichen Verbündeten, besonders der USA und ihrer Experten der »psychologischen Kriegsführung«. Und man stützte sich bzw. baute auf Menschen aus der DDR und aus anderen sozialistischen Ländern, die aus den verschiedensten Gründen die politische Ordnung ablehnten bzw. mit den Lebensbedingungen und -umständen unzufrieden waren und darin keine Perspektive sahen. In keinem anderen Land war die Sicherheit des Staates so unmittelbar verknüpft mit seiner Existenz wie in der DDR. Wenn sich heute Politiker

59

der BRD rühmen, schon immer auf das Ende der DDR hingearbeitet zu

haben, beweist das nur, wo entscheidende Ursachen für die Sicherheitspolitik der DDR zu suchen sind. Das gegnerische Arsenal subversiver und anderer krimineller Mittel und Methoden sowie die offene und verdeckte Nutzung aller sich bietenden Einwirkungsmöglichkeiten – gleich wie man das heute sehen und deuten mag – trugen entscheidend zur Entwicklung eines besonderen Sicherheitsbedürfnisses und einer besonderen Schutzpflicht und damit zu einem entsprechenden Ausbau ihres Schutz- und Sicherheitsapparates bei.

Die sicherheitspolitische Reaktion war maßgeblich ein direkter Reflex auf die Politik Bonns zur Nichtanerkennung, Unterminierung, Destabilisierung und Beseitigung der DDR. Die SED- und Staatsführung mußte hinsichtlich der Sicherheit der DDR so überaus sensibel reagieren – bei Strafe des eigenen Untergangs.

Um den Schutz der DDR unter den Bedingungen des Kalten Krieges zu gewährleisten und das bundesdeutsche Konzept des »Auslöschens« und der »Einverleibung dieses abtrünnigen Gebietes« zu durchkreuzen, durfte sich der sozialistische deutsche Staat keinerlei Nachlässigkeiten in seiner Sicherheitspolitik leisten. Im Gegenteil: Er war aufgrund seiner geopolitischen Lage und im Wissen um die gegnerischen Pläne und Maßnahmen zu seiner Liquidierung zu besonderen Staatsschutzmaßnahmen nicht nur legitimiert, sondern geradezu gezwungen, der staatlichen Sicherheit einen höheren Rang zu geben als in anderen Staaten gegebenenfalls üblich. Lenins These, daß eine Revolution »nur dann etwas wert (sei), wenn sie sich zu verteidigen versteht«¹⁵, wurde zum Credo sozialistischer Sicherheitspolitik.

Im »Wörterbuch der politisch-operativen Arbeit« des MfS¹⁶ wurde Sicherheit wie folgt definiert: Sicherheit betrifft »die Interessen und Ziele der Klassen, insbesondere bezogen auf die Erhaltung und den Ausbau der ökonomischen und politischen Machtverhältnisse oder deren Umgestaltung, die Sicherheit der Existenz der herrschenden Klasse und deren politischer Organisation sowie die Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen«.

Sicherheit ist »ein qualitatives Merkmal sozialer Verhältnisse und der in ihnen existierenden bzw. sich entwickelnden menschlichen und sachlichen Beziehungen und Einrichtungen ... Sie äußert sich darin, wie stabil solche Beziehungen und Einrichtungen gegenüber Störungen sind, wie funktionsfähig sie sich unter verschiedenen Bedingungen erweisen und wie wirksam diese vor Gefahren geschützt werden können.«

Jeder Staat, der von einer Klassenherrschaft – ob offen oder verschleiert – bestimmt ist, sieht eine seiner Funktionen darin, seine Gegner und von ihnen

60

ausgehende Bestrebungen so »unter Kontrolle« und »im Zaume zu halten«, daß von ihnen keine Gefahren für den Bestand und die Sicherheit der Staats- und Rechtsordnung ausgehen.

In der DDR wurde nie ein Hehl daraus gemacht, daß es eine Grundfunktion des sozialistischen Staates ist, den »Widerstand der gestürzten Ausbeuterklasse« zu brechen und zu unterdrücken und eine Restaurierung der alten Ordnung unmöglich zu machen. Das schloß ein, immer bereit und fähig zu sein, die Angriffe äußerer wie auch innerer feindlicher Kräfte abzuwehren, antisozialistische Kräfte nicht zum Zuge kommen zu lassen.

Es war die unumstößliche Pflicht und das unumstößliche Recht der DDR, sich gegen die Bedrohungen ihrer Existenz zu wehren. Die Bildung und die Tätigkeit des MfS entsprach sowohl völkerrechtlich wie auch verfassungsrechtlich diesem Erfordernis.

Jeder Staat hat Funktionalorgane und Einrichtungen, einen Beamtenapparat mit Zwangs- und Gewaltbefugnissen, er unterhält Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Haftanstalten/Gefängnisse, er verfügt meist über eine Armee, hat eine Polizei, Aufklärungs- und Staatssicherheitsorgane. Das sind unzweifelhaft vor allem Repressivorgane. »Jeder Staat übt auch repressive Funktionen aus, sonst wäre er nicht Staat (manche meinen, Repression habe es immer nur in der DDR gegeben, jetzt nicht mehr)«, erklärte der Historiker Hans Weber zutreffend.¹⁷ Daß das ein Irrglaube ist, machte auch Bundesinnenminister Schily am 29. März 2001 in der ARD mit aller Deutlichkeit klar: »Das staatliche Gewaltmonopol ist unantastbar. Wer es dennoch tut, den wird die ganze Härte des Gesetzes treffen.«

Die DDR ist nicht anders verfahren.

Die Sicherheits- und Unterdrückungsfunktion des Staates, und somit insbesondere

die Tätigkeit der mit Schutz, Sicherheit und Justiz befaßten Organe und Einrichtungen, berührt immer Fragen der Ziele, Mittel und Methoden, der Rechtmäßigkeit von Repression und Prävention, des Verhältnisses dieser beiden Seiten staatlichen Handelns zueinander. Es trifft zu: Zu Beginn der 50er Jahre, in dieser Zeit der besonderen Verschärfung des Kalten Krieges, waren auch die Angriffe auf die Sicherheit der DDR und ihre Bürger besonders umfassend und skrupellos. Darum besaßen repressive Maßnahmen begründet einen hohen Stellenwert. Vorrang hatte allerdings auch in dieser Zeit und über die vierzig Jahre hinweg die Prävention, die vorbeugende Tätigkeit.

Maßstab der Abwehrarbeit des MfS war nicht die Einleitung strafprozessualer, schon gar nicht freiheitsbeschränkender oder anderer gesetzlicher Repressivmaßnahmen. Vorrangiges Kriterium für den Nutzen der Arbeit des

61

MfS waren die Ergebnisse bei der frühzeitigen Aufdeckung und Verhinderung subversiver Angriffe und anderer Straftaten, beim Schutz der Bürger vor der Verwicklung in derartige Machenschaften und Auswirkungen. Kurz: Es ging vordringlich um die Abwehr von Schäden und Gefahren.

Die gesamte Tätigkeit des MfS erfolgte mit dem Blick auf den Gegner und dessen Bedrohungspotential. Die Maßnahmen unterlagen folglich auch Veränderungen. Sie waren abhängig vom Vorgehen des Gegners, der Entwicklung seiner Mittel und Methoden und den Notwendigkeiten und Möglichkeiten ihrer Aufdeckung und Bekämpfung. Sie mußten auch den äußeren wie inneren Entwicklungsbedingungen der DDR und der internationalen Lage angepaßt werden. So war die Abwehrarbeit in den Anfangsjahren der DDR vorwiegend darauf gerichtet, die offenen, häufig mit der Anwendung von Gewalt verbundenen Versuche zur Schädigung und Schwächung des jungen Staates – zum Repertoire gehörten Terror, Diversion, Sabotage, Brandstiftung und andere Anschläge, einschließlich massiver staatsfeindlicher Hetze, und vor allem auch die breit angelegte Spionagetätigkeit – wirksam zu vereiteln. Später jedoch, als der politische Gegner auf seine Strategie »Wandel durch Annäherung« setzte, verlagerten sich die Schwerpunkte der Abwehrarbeit.

Im Verhältnis von Prävention und Repression hatte die Vorbeugung stets das Primat. Das Primat der Vorbeugung bestimmte die Hauptrichtungen und -inhalte der Abwehrarbeit.

Die vorbeugende Arbeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der DDR sowie der dem MfS eingeräumten Befugnisse führte dabei zwangsläufig aber auch zu bestimmten Einschränkungen und Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte von Bürgern. Das betraf z. B. die Anwendung solcher operativer Mittel und Methoden wie der konspirativen Überprüfung, Beobachtung, Ermittlung und Kontrolle von Personen, der Postund Fernmeldekontrolle und dem Einsatz dafür geeigneter technischer Mittel. Eingriffe in Persönlichkeitsrechte erfolgten auch – wenn auch in den wenigsten Fällen durch das MfS veranlaßt – im Zusammenhang mit der Nichterteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen, mit Verboten bzw. Beschränkungen für Mitarbeiter des Staatsapparates hinsichtlich von Kontakten ins westliche Ausland, mit Einschränkungen im Reiseverkehr bzw. von persönlichen Beziehungen in den Westen, mit Wohn- bzw. Aufenthaltsbeschränkungen für das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD

bzw. zu Westberlin sowie beim Befahren der grenznahen Küstengewässer. Das betraf auch Beschränkungen im Bereich des Amateurfunks, auf den Gebieten des Flug- und Tauchsports sowie hinsichtlich der Beschäftigung in

62

bestimmten Berufen und Funktionen und des Einsatzes in Spezialeinheiten der NVA.

Diese und andere vorbeugende Maßnahmen berechtigten durchaus auch zu kritischer Wertung – vor allem hinsichtlich des rechtlichen Handlungsrahmens dafür, des tatsächlich notwendigen Umfangs und der konkreten Befugnisse der handelnden Organe.

Das aber trifft nicht nur für derartige Maßnahmen der DDR zu.

Eine erfolgreiche vorbeugende Arbeit, insbesondere Kriminalprävention – das besagen alle Erfahrungen in Ost wie in West – ist leichter verlangt als umgesetzt. Sie erfordert gegebenenfalls individuelle Beschränkungen zugunsten übergreifender staatlicher und gesellschaftlicher Interessen. Im

Interesse der Sicherheit und Existenz des Staates, von Gemeinwohl und persönlicher Sicherheit wird es immer und überall auch bestimmte Eingriffe in Freiheiten und Rechte von Bürgern geben. Wer anderes behauptet, nimmt die Realität nicht zur Kenntnis bzw. versucht die Menschen zu täuschen. Als es noch gegen die DDR ging, erscholl aus westlichen Gefilden lautstark der Ruf: Freiheit geht vor Sicherheit! Weniger Staat! Freiheit für jeden und alles! Heute – und nicht erst seit dem 11. September 2001 – gilt das nicht mehr. Jetzt heißt es: Sicherheit geht vor Freiheit! Starker Staat für Innere Sicherheit!

Sicherheit und Repression bedeuten nicht automatisch Willkür. Repression ist zum einen Reaktion auf vorhergegangene Handlungen. Das kann der Versuch der Druckausübung auf den Staat, seine Organe und Maßnahmen sein, oder Reaktion auf Verletzung und Mißachtung der bestehenden Rechtsordnung im Sinne von Sanktionen. Repression erfolgt auch als vorbeugende Maßnahme, ist inhaltlich eine präventive, prophylaktische Maßregel, um Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zuvorzukommen, um also Gefahren und Schäden für die Gesellschaft und die Bürger zu verhindern. Das alles war und ist auch gängige Praxis in der Bundesrepublik. Wobei hier aber noch ein weiteres Disziplinierungsmittel hinzukommt: Der Zwang durch die Macht des Geldes. Die Angst um den Arbeitsplatz und einen möglichen sozialen Abstieg sind Druckmittel, um Wohlverhalten und Duckmäusertum zu erzeugen. Sei untertan der Obrigkeit hieß es schon beim Kaiser, und auch heute ist Ruhe die erste Bürgerpflicht.

Der Komplex »Repression, Prävention, Persönlichkeitsrechte« ist stets im konkreten Sicherheits- und Rechtsgefüge des Staates, der Bürger und im jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld zu sehen. Das galt auch für die DDR. Und hinzu kamen hier vor allem auch die konkreten Existenz- und Ent-

63

wicklungsbedingungen im Kontext der Systemauseinandersetzung während des Kalten Krieges und in Reaktion auf die gegnerischen Mittel und Methoden.

Wie die anderen Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane war auch das MfS Teil des Repressivapparates der Staats- und Rechtsordnung in der DDR. Mit diesem repressiven Instrumentarium wurde, wenn erforderlich, Zwang und Druck ausgeübt, wurden individuelle Freiheitsrechte der Bürger eingeschränkt oder unterbunden. Dabei wurde keinesfalls, und das traf auch uneingeschränkt für das MfS zu, in einem »rechtsfreien Raum« gearbeitet. Die Aufgaben und Befugnisse des MfS zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit ergaben sich aus der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, aus den Direktiven des Ministerrates, also der Regierung, und des Nationalen Verteidigungsrates der DDR.

Zu den rechtlichen Grundlagen gehörten vor allem das Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15. Oktober 1953 und das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30. Juli 1969.¹⁸ (*Wortlaut der Statuten in den Anlagen*) Im Statut von 1953 war der Staatssicherheit ausdrücklich eingeräumt, zur erfolgreichen Bekämpfung feindlicher Tätigkeit auch polizeirechtliche Befugnisse wahrzunehmen und bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen und der begründeten Beweislage Verhaftungen vorzunehmen. Im Statut von 1969 wurden diese und andere Befugnisse als »Anwendung spezifischer Mittel und Methoden« bekräftigt. Darunter wurde vor allem verstanden:

- die konspirative Zusammenarbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern;
- die konspirative Überprüfung, Beobachtung, Ermittlung und Kontrolle von Personen;
- die Post- und Fernmeldekontrolle auf der Grundlage der dafür in der DDR – einschließlich der im MfS und für die beauftragten Dienstseinheiten – geltenden Rechtsvorschriften (Im Statut von 1953 waren dafür die Begriffe »Zensur« und »Abhören« gebraucht worden. Unter »Zensur« wurde ausschließlich die Postkontrolle verstanden. Der Begriff »Zensur« hatte also nichts mit dem an sich geläufigen Inhalt dieses Begriffes zu tun, dafür hatte das MfS keinerlei Verantwortlichkeiten, auch wenn das hier und da dem MfS unterstellt wird);
- der konspirative Einsatz technischer Mittel etwa auf dem Gebiet der Beobachtung, der Funkaufklärung und -abwehr, bei der Aufklärung und Untersuchung von Straftaten und Vorkommnissen sowie zur vorbeugenden Sicherung von Objekten.

Die dem MfS übertragenen Befugnisse entsprachen international üblichen Gepflogenheiten. Es handelte sich – wie unschwer zu erkennen – um Praktiken, die alle Sicherheits- und Nachrichtendienste anwenden. Auch die Verwendung allgemeiner synonyme Begriffe für diese Mittel und Methoden entspricht der internationalen Praxis, auch der der BRD.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz beispielsweise wurde der Einsatz »nachrichtendienstlicher Mittel« zur verdeckten Informationsgewinnung und zur Tarnung seiner Tätigkeit per Gesetz vom 7. August 1972 gestattet. Erst mit dem »Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG)« vom 20. Dezember 1990, das sich im Artikelgesetz unter dem nebulösen Titel »Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes« verbirgt,¹⁹ wurde im § 8 Abs. 2 der Einsatz »nachrichtendienstlicher Mittel« präziser definiert: »Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden.«

In dem besagten »Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes« vom 20. Dezember 1990, also interessanterweise erst nach dem »Beitritt« der DDR, wurden erstmalig für die BRD ein »Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)« und ein »Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD)« kodifiziert. Bis dahin war der MAD auf der Grundlage von Erlassen des Bundesministers der Verteidigung tätig. Der BND operierte bis zu jenem Zeitpunkt ebenfalls ohne gesetzliche Grundlage. Und hinsichtlich der diesen Diensten eingeräumten Befugnisse sind die Vorgaben so abgefaßt, daß sie faktisch nach allen Seiten offen sind. Der Schutz und die Verteidigung der DDR, der Gesellschaft und der Bürger vor staatsfeindlichen und anderen kriminellen Handlungen erforderte, die »spezifischen Mittel und Methoden« unbedingt geheimzuhalten. Die Angriffe gegen die staatliche Sicherheit wurden durchweg geheim geplant, vorbereitet und durchgeführt. Um ihnen wirkungsvoll zu begegnen, mußten auch die Maßnahmen des MfS weitgehend verdeckt, getarnt – also konspirativ – erfolgen. Ihre Wirksamkeit hing in ganz erheblichem Maße davon ab, sie verborgen zu halten, bis sie realisiert waren. Das waren offenkundig auch mit Beweggründe dafür, daß es die Volkskammer unterließ, die Aufgaben und Befugnisse des MfS im Gesetz über seine Bildung textlich auszuweisen. Auch in der DDR – wie in den meisten anderen Staaten – wurden die geheimdienstlichen Mittel und Methoden als Staatsgeheimnisse eingestuft. Die Volks-

65

kammer hat sich in allen folgenden Legislaturperioden an diese Rechtsauffassung gehalten. Aus gleichem Grund äußerte sich die Volkskammer auch nicht zu den Aufgaben und Befugnissen des militärischen Aufklärungsdienstes der Nationalen Volksarmee.

Konspiration und Geheimhaltung waren und sind unverzichtbare Charakteristika in der Tätigkeit von Geheimdiensten und anderen Sicherheitsbehörden – unabhängig davon, in welchem und für welches gesellschaftliche System sie erfolgt. Auch innerhalb des MfS galten Konspiration und Geheimhaltung als verbindliche Arbeitsprinzipien. Geheimzuhaltende Informationen beispielsweise wurden dem einzelnen Mitarbeiter des MfS nur insoweit zugänglich gemacht, wie dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe jeweils erforderlich war.

Auch die BRD tut sich seit jeher sehr schwer hinsichtlich der Transparenz der Tätigkeit ihrer Geheimdienste. Was beispielsweise die parlamentarische Kontrolle der BRD-Geheimdienste betrifft, so zeigt ein genauerer Blick auf die Praxis, daß hier mehr verschleiert als transparent geregelt und kontrolliert wird. Bündnis 90/Die Grünen stellten – als sie noch Oppositionspartei waren – in ihrem Gesetzentwurf zur »Aufhebung der Geheimdienstgesetze« vom 9. Februar 1993²⁰ zutreffend fest: »Eine Kontrolle dieser Dienste ist nicht möglich, aber auch nicht gewollt.« Und Elmar Schmähling, ehemaliger Chef des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), schreibt in »Nicht länger geheim« Nr. 4/1994 bezogen auf alle Dienste der BRD: »Diese Organisationen entziehen sich wegen ihres geheimdienstlichen Anspruchs jeder wirksamen staatlichen oder öffentlichen Kontrolle ...«

Der Vergleich mit der Rechtslage und den Praktiken auf der Gegenseite bzw. in anderen Staaten war zwar legitime Sache auch der DDR. Aber: Das konnte und durfte nicht der letztliche und schon gar nicht alleinige Maßstab für die DDR sein. Mit dem hehren Anspruch angetreten, eine neue, von sozialistischer Demokratie geprägte Gesellschaftsordnung zu gestalten, erwies es sich nicht erst mit dem heutigen Blick, daß Anspruch und Wirklichkeit auseinanderliefen. Es ist in den 40 Jahren DDR nicht dazu gekommen, daß die Tätigkeit der Schutz- und Sicherheitsorgane einschließlich des MfS ausreichend öffentlich gemacht und von der Volkskammer, der obersten Volksvertretung, kontrolliert wurde. Die durchaus erfolgte Kontrolle des MfS durch die Sicherheitskommission beim Politbüro des ZK der SED und durch die Sicherheitsabteilung des Zentralkomitees der SED sowie auf den Gebieten der strafprozessualen Ermittlungs- und Untersuchungsarbeit durch die Staatsanwaltschaften waren dafür offenkundig kein Ersatz.